

Rechtsanwaltskammer Freiburg PF 1369 79013 Freiburg

Persönlich/Vertraulich

14. APR. 2025

Zustellung gegen EBI

Aufsichtsverfahren BA/26/2025 vom 11.12.2024

- BeschwerdeführerIn -

- Beschwerdegegner -

Sehr geehrte

der Beschwerdeabteilung III wurden die Beschwerdeakten zur Bearbeitung überlassen. Nach Beratung wurde wie folgt entschieden.

Gegen Sie wird wegen eines Verstoßes gegen § 11 BORA (§ 43a VII BRAO Fremdgeld) eine

R ü g e

verhängt. Sie haben die Kosten des Aufsichtsverfahrens zu tragen.

Begründung:

1

Mit E-Mail vom 07.10.2024 an Ihre persönliche Kanzlei-E-Mailadresse hat der Beschwerdeführer diverse Rückfragen zum laufenden Mandat gestellt. Diese Rückfragen wurden unstreitig erst auf die weitere, an die allgemeine Kanzleiadresse gerichtete E-Mail des Beschwerdeführers vom 28.10.2024 beantwortet.

Soweit Sie ausführen, dass die E-Mail im Spamfilter gelandet sei, reicht dies als Entschuldigung nicht aus. Wie das Landgericht Bonn bereits mit Urteil vom 10.01.2014, Az. 15 O 189/13, festgestellt hat, muss nicht nur das E-Mail-Postfach, sondern auch der Spamfilter täglich darauf kontrolliert werden, ob neue, wichtige Mails eingegangen sind.

Eine solche Kontrolle erfolgte nicht. Soweit Sie eine routinemäßige Spam-Kontrolle für jeden Dienstag und Freitag eingeführt haben, weist die Beschwerdeabteilung darauf hin, dass die Kontrolle schon aus Haftungsgründen täglich durchzuführen ist.

Sie haben daher entgegen den Pflichten des § 11 BORA die Mandantin Anfrage nicht unverzüglich beantwortet.

2

Mit E-Mail vom 05.10.2024 haben Sie dem Beschwerdeführer den Eingang einer Zahlung der Versicherung mitgeteilt, diesen Betrag jedoch erst deutlich später auf Reklamation des Beschwerdeführers an diesen ausgekehrt.

Hierzu führen Sie aus, dass Sie auf eine telefonische Stellungnahme des Beschwerdeführers gewartet hätten, da es in Ihrer Kanzlei üblich sei, im Falle einer Reparatur das auf den Fahrzeugschaden gezahlte Fremdgeld auf Ihrem Anderkonto stehen zu lassen, um es dann als Anzahlung an die Werkstatt weiterleiten zu können, sobald die Reparatur erfolgt ist.

Die Beschwerdeabteilung erkennt nicht, dass ein solches Vorgehen aus Sicht der Mandanten durchaus praktische Vorteile haben kann und als zusätzlicher Service betrachtet wird.

Diese Praxis bedarf jedoch der Einwilligung der Mandanten. Zwar sieht der Wortlaut des § 43a VII 2 BRAO vor, „fremde Gelder sind unverzüglich an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen“, jedoch bedeutet dies nicht, dass Fremdgelder bis zur Entscheidung über die Reparatur auf dem Fremdgeldkonto „geparkt“ werden dürfen.

Vielmehr soll Fremdgeld grundsätzlich unverzüglich weitergeleitet werden und nur dann, wenn dies nicht möglich ist, auf einem Anderkonto verwahrt werden, um es zum Schutze der Mandanten getrennt vom eigenen Vermögen des Rechtsanwalts zu verwahren.

Da keine anderweitige Weisung des Beschwerdeführers vorlag, hätte die Zahlung unverzüglich an ihn weitergeleitet werden müssen.

Sie haben daher entgegen den Pflichten des § 43a VII 2 BRAO Fremdgelder nicht unverzüglich weitergeleitet.

Der Verstoß erfolgte auch schuldhaft, da Sie die berufsrechtlichen Regeln kennen oder zu kennen haben. Ihr Verschulden kann allerdings noch als so gering angesehen werden, dass es einer Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft zur Anschuldigung vor dem Anwaltsgericht nicht bedarf, die Abteilung es also bei einer Rüge belassen konnte.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen eines Monats ab Zustellung Einspruch beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer Freiburg, Eisenbahnstr. 66, 79098 Freiburg einlegen.

Wir weisen darauf hin, dass ein erfolgloser Einspruch Gebühren nach der Satzung der Rechtsanwaltskammer über die Erhebung von Verwaltungsgebühren auslöst.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RA Weper
Vorsitzender

RA Dedden
Beisitzer

RA Dr. Schloz
Beisitzer

Absender

An:
Rechtsanwaltskammer Freiburg
Eisenbahnstraße 66
79098 Freiburg

bitte

- als Scan per beA,
- per Post oder
- per Telefax an 0761/286261

Empfangsbekenntnis

hiermit bestätige ich den Empfang der Entscheidung der Beschwerdeabteilung III

im Verfahren BA/26/2025

Die Rüge ist am _____ gegen Empfangsbekenntnis zugestellt worden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Kurzverfügungen der Rechtsanwaltskammer:

- | | |
|---|--|
| ☐ Zustelldatum vermerkt | ☐ Bestandskraft prüfen am |
| ☐ Beschwerdeführer*in benachrichtigt | ☐ Kostenbescheid erstellt..... .. |
| ☐ | |